



## Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal -Amtliches Verkündungsblatt -

---

Nr. 19

Jahrgang 2020

8. Dezember 2020

---

### INHALT

Tag		Seite
3. November 2020	Änderung der Ordnung zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure Track-Verfahren an der Technischen Universität Clausthal (3.10.03.08)	326

---

Herausgeber:  
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal  
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld  
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld  
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**3.10.03.08 Änderung der Ordnung zur Gewährung einer  
Professur auf Lebenszeit im Tenure Track-Verfahren an der  
Technischen Universität Clausthal  
vom 3. November 2020**

Beschluss des Senats der Technischen Universität Clausthal vom 3. November 2020.

**Artikel I**

Die Ordnung zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure Track-Verfahren an der Technischen Universität Clausthal vom 14. August 2018, Mitt. TUC 2018, Seite 315) wird wie folgt geändert:

1.) § 2 „Besetzung von Tenure Track-Stellen“ wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Ausschreibungen einer Tenure Track-Professur erfolgen in der Regel international.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

2.) § 3 „Verfahrenseinleitung“ wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Berufungsrichtlinie“ durch das Wort „Berufungsordnung“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Tenure Track-Stellen werden im Rahmen eines ordentlichen Bestellungs- oder Berufungsverfahrens nach den jeweils geltenden Bestimmungen besetzt. Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen eines Bestellungs- oder Berufungsverfahrens sind international ausgewiesene und, wenn dies vom fachlichen Profil der Professur geboten erscheint, ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.“

3.) § 4 „Zielvereinbarung“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zielvereinbarung wird mit der Bestellungs- bzw. Berufungsvereinbarung geschlossen.“

b) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Evaluationskriterien/ fachspezifische Leistungen sind:

a) in der Forschung: nachhaltige wissenschaftliche Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in fachlich anerkannten Publikationen, Vortragstätigkeit und Drittmittelwerbung, Preise und Auszeichnungen sowie eine erkennbare Vernetzung innerhalb der Technischen Universität Clausthal;

b) in der Lehre: erfolgreiche Lehrtätigkeit, insbesondere bei der Betreuung von Studierenden und Promovierenden, Abnahme von Abschlussprüfungen, Lehrveranstaltungsbewertungen durch Studierende, Lehrpreise;

c) in der Selbstverwaltung: adäquates Engagement in der akademischen Selbstverwaltung;

Weitere fachspezifische Kriterien und Umstände sollen berücksichtigt werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„Die Zielvereinbarung wird in Status- und Beratungsgesprächen mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor nach eineinhalb Jahren bzw. der Professorin oder dem Professor von der Dekanin oder dem Dekan nach zweieinhalb Jahren überprüft und kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums modifiziert werden. Das Präsidium ist über das Ergebnis des Status- und Beratungsgesprächs zu unterrichten.“

4.) In § 5 „Zwischenevaluation“ wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„Die Zwischenevaluation dient zudem der Orientierung, ob auf Grund der bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre nach der aktuellen Entwicklung die Erreichung der Qualifikationsziele unter Beachtung der Kriterien im Sinne des § 4 Abs. 4 bis zur Tenure Track-Evaluation möglich erscheint.“

5.) § 6 „Einleitung der Tenure Track-Evaluation“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Tenure Track-Evaluationsverfahren ist auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der Professorin oder des Professors bei der zuständigen Fakultät einzuleiten.“

b) Folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:

„Sollten die vereinbarten Bewertungskriterien für die Tenure Track-Evaluation vorzeitig erfüllt sein, kann auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, der Professorin oder des Professors das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen der Durchführung einer vorzeitigen Tenure Track-Evaluation zustimmen.“

c) Absatz 5 wird zu Absatz 6.

6.) In § 7 „Evaluationskommission“ wird folgender Absatz 3 eingefügt und die Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6:

„Zu den Mitgliedern der Tenure Track-Evaluationskommission muss mindestens eine Professorin oder ein Professor einer anderen Fakultät der Technischen Universität Clausthal gehören.“

7.) § 8 „Evaluationsverfahren“ wird ins Absatz 2 wie folgt geändert:

„Die Evaluationskommission holt zur Bewertung der Leistungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung mindestens zwei externe schriftliche Gutachten auswärtiger, international ausgewiesener und, wenn dies vom fachlichen Profil der Professur geboten erscheint, ausländischer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein. Als Grundlage für ihr Gutachten erhalten die Gutachterinnen und Gutachter die Zielvereinbarung und den Selbstbericht inklusive der Publikationsliste und den Ergebnissen der Lehrevaluation der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der Professorin oder des Professors. Die Gutachten sollen insbesondere zu der Frage Stellung nehmen, wie der Beitrag zur Forschung in dem entsprechenden Fachgebiet beurteilt wird und wie diese Leistungen im nationalen und internationalen Vergleich zu bewerten sind.“

8.) § 9 „Befangenheit von Mitgliedern der Tenure Track-Kommission und von Gutachterinnen und Gutachtern“ wird in Absatz 2 das Wort „Berufungsrichtlinie“ durch das Wort „Berufungsordnung“ ersetzt.

9.) § 10 „Evaluationsergebnis“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird Absatz 1 Satz 2.

b) Absatz 2 Satz 2 wird § 4 Absatz 4.

c) Absatz 3 wird zu Absatz 2.

10.) § 11 „Evaluationsentscheidung“ ändert sich wie folgt:

a) Folgender Absatz 3 wird neu eingefügt:

„Von der Empfehlung soll nur abgewichen werden, sofern sie auf einer Verletzung des Rechts beruht. Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.“

b) Die Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.

c) Im neuen Absatz 5 wird das Wort „Berufungsrichtlinie“ durch das Wort „Berufungsordnung“ ersetzt.

## **Artikel II** **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung im Senat der Technischen Universität Clausthal in Kraft. Sie ist im amtlichen Verkündungsblatt zu veröffentlichen.